

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

KomMITT Ratingen
100% Stadtwerke

▶ zwischen Grundstückseigentümer/in

Name _____ Vorname _____

Straße/Haus-Nr. _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____

Kaiserswerther Straße 85
40878 Ratingen

Tel: 02102 48280-28
Fax: 02102 48280-99

www.kommitt.de
info@kommitt.de

Amtsgericht Düsseldorf
HRB Nr. 66642
Umsatzsteuer-ID-Nr.
DE 280253011

▶ und

KomMITT-Ratingen GmbH

Kaiserswerther Straße 85

40878 Ratingen

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudeanschlusses an das Glasfasernetz der KomMITT-Ratingen GmbH.

Die KomMITT beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ihr modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gestattet der KomMITT die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

PLZ/Ort

Straße

Hausnummer/Zusatz

Flur/Flurstück/Gemarkung

Anzahl Gebäude

Anzahl Gewerbeeinheit

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der KomMITT verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

2. Die KomMITT verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke der Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose, den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer/die Eigentümerin der Gewerbeeinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/der Eigentümerin unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch die KomMITT. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die KomMITT ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der KomMITT, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts der Grundstückseigentümer/des Grundstückseigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die KomMITT bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
5. Die KomMITT stellt den Hausanschluss grundsätzlich unentgeltlich her. Sollte die Herstellung des Hausanschlusses die üblichen Kosten übersteigen, wird die KomMITT ein individuelles Angebot zur Herstellung des Hausanschlusses unterbreiten.
6. Die KomMITT ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die KomMITT ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin. Die Mitarbeiter der KomMITT oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
8. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die KomMITT ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
9. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
11. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die KomMITT berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die KomMITT.
12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die KomMITT entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß § 578, 566 BGB sicher.

Arnd Janus
Geschäftsführer, KomMITT-Ratingen GmbH

Klaus Konrad Pesch
Geschäftsführer, KomMITT-Ratingen GmbH

Ort, Datum

X

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

In dieser Vereinbarung wird ausschließlich der Singular für Eigentümer bzw. Eigentümerin verwendet. Dies geschieht aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Die Singularform umfasst auch die Eigentümergemeinschaften.